



## **Stellungnahme zur aktualisierten Meldung über Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren am Gerichtshof der EU (nachfolgend „der Gerichtshof“)**

Brüssel, den 12. September 2011 (Fall 2011-0806)

### **1. Verfahren**

Am 8. Juni 2006 gab der EDSB eine Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Hinblick auf Disziplinarverfahren am Gerichtshof ab. Am 23. April 2010 nahm der EDSB Leitlinien im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die europäischen Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren an. Am 15. Juni 2011 übermittelte der Datenschutzbeauftragte des Gerichtshofs (nachfolgend „der DSB“) eine aktualisierte Meldung, in die er das Element der Verwaltungsuntersuchungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend „die Verordnung“) aufgenommen hatte.

Der EDSB betont in seiner Analyse die Verfahren, die nicht mit seinen Leitlinien übereinzustimmen scheinen, und erteilt dem Gerichtshof entsprechende Empfehlungen. Der EDSB berücksichtigt zudem die in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2006 erteilten Empfehlungen.

### **2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung**

In seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2006 betonte der EDSB die Wichtigkeit, vor dem Hintergrund des Beamtenstatuts Verfahren und Maßnahmen im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren anzunehmen. Im Rahmen der aktualisierten Meldung über Disziplinarverfahren und Verwaltungsuntersuchungen stellte der Gerichtshof dem EDSB einen Vorentwurf der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Verwaltungsuntersuchungen bereit.

Der EDSB unterstreicht, dass die erste, in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2006 erteilte Empfehlung im Rahmen der aktualisierten Meldung befolgt werden sollte. Daher ist der EDSB der Ansicht, dass die Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit, die in der Stellungnahme vom 8. Juni 2006 empfohlen wurde, nach der Annahme des Vorentwurfes als berücksichtigt anzusehen ist. Der Gerichtshof sollte dem EDSB eine Kopie dieses Entwurfs zu Disziplinarverfahren übermitteln.

### **3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien**

Der Gerichtshof nimmt keinen Bezug auf die Informationen über die besonderen Gründe zur Genehmigung der Verarbeitung, die in Artikel 10 Absatz 2, 4 und 5 der Verordnung ausgeführt sind. Der EDSB erteilte diese Empfehlung bereits in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2006 und betonte dies ebenfalls in seinen Leitlinien.

Der EDSB empfiehlt daher, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beispielsweise in Form einer Mitteilung sicherstellt, dass die für eine Verwaltungsuntersuchung verantwortlichen Ermittler sich darüber im Klaren sind, dass die Verarbeitung sensibler Daten ausschließlich in den in Artikel 10 Absatz 2, 4 und 5 der Verordnung aufgeführten Ausnahmefällen zulässig ist.

### **4. Datenqualität**

#### ***Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit***

Wie bereits in der Stellungnahme vom 8. Juni 2006 ausgeführt sollte der Gerichtshof in seinen allgemeinen Bestimmungen auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Bezug nehmen. In Übereinstimmung mit den Leitlinien sollte der Gerichtshof zu den allgemeinen Bestimmungen insbesondere hinzufügen, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit auf die Berichte über die Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren sowie auf die Berichte des Disziplinarrats anzuwenden sind (Artikel 15 des Anhangs IX des Beamtenstatuts).

#### ***Sachliche Richtigkeit***

In Artikel 5 Absatz 3 der allgemeinen Bestimmungen zu Verwaltungsverfahren ist vorgesehen, dass der betroffenen Person eine Kopie des Untersuchungsberichts sowie auf ihren Antrag eine Kopie aller Unterlagen übermittelt wird, die im direkten Zusammenhang mit den vorgebrachten Behauptungen stehen, vorbehaltlich des Schutzes der rechtmäßigen Interessen Dritter. Dieser Grundsatz müsste ebenso im Hinblick auf Disziplinarverfahren erwähnt werden, weil auf diese Weise die betroffenen Personen in die Lage versetzt werden, zu überprüfen, ob ihre Daten in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind (siehe ebenfalls das Recht auf Berichtigung in Punkt 6 weiter unten).

### **5. Datenaufbewahrung**

Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass der Gerichtshof für Akten im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren eine maximale Aufbewahrungsfrist von zwanzig Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Untersuchung oder des Disziplinarbeschlusses angenommen hat. Dieser Aufbewahrungszeitraum scheint angemessen und erforderlich im Hinblick auf den Zweck, für den die Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung erhoben werden, sowie im Hinblick auf eine gegebenenfalls erfolgende Einreichung von Beschwerden. Er entspricht ebenfalls den Empfehlungen des EDSB, die in anderen, ähnlichen Stellungnahmen zur Vorabkontrolle erteilt wurden.

Allerdings hat der Gerichtshof keinen Aufbewahrungszeitraum für den Fall festgelegt, dass eine Untersuchung ohne ein Disziplinarverfahren abgeschlossen wird. Der EDSB empfiehlt, dass der Gerichtshof vor dem Hintergrund von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der

Verordnung eine angemessene Aufbewahrungsfrist annimmt und diese in ihrer Mitteilung erwähnt.

Der Gerichtshof bezieht sich in der Mitteilung auf die Anwendung von Artikel 27 des Anhangs IX des Beamtenstatuts, in dem eine Antragstellung durch die betroffene Person vorgesehen ist, um den Disziplinarbeschluss aus ihrer Personalakte zu entfernen. Nichtsdestotrotz informierte der DSB des Gerichtshofs den EDSB darüber, dass außerhalb dieses Rahmens keine Frist für eine Entfernung des Beschlusses aus der Akte festgelegt wurde, da die Verarbeitung zum aktuellen Zeitpunkt ausschließlich manuell erfolgt und nicht gestattet, eine Bearbeitung der Personalakten auf der Grundlage der mit den Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verbundenen Kriterien durchzuführen. Der EDSB nimmt diese Schwierigkeit zur Kenntnis und empfiehlt diesbezüglich, dass der Gerichtshof die betroffenen Personen in der Mitteilung eindeutig über ihr Recht informiert, die Entfernung dieses Beschlusses aus ihrer Personalakte zu beantragen; darüber hinaus wird dem Gerichtshof empfohlen, Informationen zu den Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts bereitzustellen. Zudem fordert der EDSB den Gerichtshof dazu auf, eine Frist für die Entfernung des Beschlusses nach Anwendung von Artikel 27 des Anhangs IX des Beamtenstatuts anzunehmen, nachdem ein automatisiertes System zur Verwaltung der Personalakten eingeführt wurde.

## **6. Datenübermittlung**

### Interne Datenübermittlungen innerhalb des Gerichtshofs sowie zwischen dem Gerichtshof und anderen Organen und Einrichtungen der EU (Artikel 7)

Um eine Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sicherzustellen empfiehlt der EDSB dem Gerichtshof, im Rahmen von Verwaltungs- und Disziplinaruntersuchungen im Sinne von Artikel 7 eine interne Mitteilung vorzubereiten bzw. eine Erklärung von sämtlichen internen Empfängern unterzeichnen zu lassen, durch die die Empfänger ausdrücklich an ihre Verpflichtung erinnert werden, die empfangenen Daten ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.

### Externe Übermittlungen (Artikel 8)

Bei Übermittlungen an nationale Behörden empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof spezifische Anweisungen annimmt und auf der Grundlage der Leitlinien des EDSB ein gerechtfertigtes und dokumentiertes Verfahren einrichtet. Insbesondere aufgrund des Umstands, dass die Empfänger der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, muss das Kriterium der Notwendigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung berücksichtigt werden:

- Falls die Daten aufgrund eines Antrags einer nationalen Behörde übermittelt werden, muss diese die „Notwendigkeit“ der Übermittlung nachweisen;
- falls die Daten auf alleinige Initiative des Gerichtshofs übermittelt werden, ist der Gerichtshof verpflichtet, die „Notwendigkeit“ der Übermittlung in einem begründeten Beschluss nachzuweisen.

## **7. Auskunftsrecht und Berichtigung**

Der EDSB stellt fest, dass sich die Mitteilung auf die Artikel 13 und 14 der Verordnung bezieht. Die einfache Anführung dieser Rechte ist nicht ausreichend, da es erforderlich ist, die Mittel angemessen zu erläutern und zu gewährleisten, ebenso, wie die Einschränkungen dieser Rechte, die im Rahmen der vorliegenden Verarbeitungen anwendbar sind.

### Recht auf Auskunft

Wie in den Leitlinien ausgeführt verfügen die betroffenen Personen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren über ein ungehindertes Recht auf Auskunft über die in den Disziplinarakten enthaltenen Daten sowie über die Kopien der endgültigen Beschlüsse, die in ihrer Personalakte aufbewahrt werden. Ungeachtet dessen kann diese Auskunft eingeschränkt werden, falls die Anwendung von Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung gerechtfertigt ist. Der EDSB empfiehlt, dass dieser Grundsatz in den allgemeinen Bestimmungen und in der Mitteilung in klarer Form dargelegt wird.

Allerdings sollte, wie in den Leitlinien ausgeführt, neben den Personen, die Gegenstand der Untersuchung sind, anderen gegebenenfalls betroffenen Personen ebenfalls besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, insbesondere den anderen, indirekt an einer Verwaltungsuntersuchung bzw. einem Disziplinarverfahren beteiligten Personen, wie den Hinweisgebern, Informanten und die Zeugen. Diesbezüglich empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof in seinen allgemeinen Bestimmungen und in der Mitteilung darauf hinweist, dass sämtliche Einschränkungen des Rechts auf Auskunft der betroffenen Personen hinsichtlich der Notwendigkeit einer solchen Einschränkung streng anzuwenden und gegen das Recht auf Verteidigung abzuwägen ist. Der Gerichtshof sollte insbesondere hinzufügen, dass:

- im Hinblick auf **Hinweisgeber, Informanten** und **Zeugen** alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft dieser Personen mit Artikel 20 der Verordnung übereinstimmen müssen;
- die Identität der Hinweisgeber vertraulich behandelt werden muss, insofern dies nicht gegen die nationalen Verordnungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren verstößt.

### Recht auf Berichtigung

Der Gerichtshof sollte in der Mitteilung mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Berichtigung im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung bzw. einem Disziplinarverfahren aufführen. Er sollte beispielsweise darauf hinweisen, dass die betroffenen Personen ihre Anmerkungen hinzufügen und eine Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln oder eine Beschwerde in ihre Akte aufnehmen können. Gegebenenfalls können die betroffenen Personen auch beantragen, dass die Entscheidung in der Akte ersetzt bzw. aus dieser entfernt wird.

## **8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person**

Der EDSB stellt fest, dass der Gerichtshof die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Elemente integriert hat. Abgesehen von den Erläuterungen bezüglich der Rechte auf Auskunft und Berichtigung empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof ebenfalls hinzufügt, dass:

- das Recht auf Information in bestimmten Fällen eingeschränkt werden kann, falls dies gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und b notwendig erscheint und
- der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die wichtigsten Gründe zur Anwendung dieser Einschränkung sowie über ihr Recht, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 an den EDSB zu wenden, informieren muss. Verweisungsbeschlüsse an diese Bestimmung sind von Fall zu Fall zu treffen.

## **9. Sicherheitsmaßnahmen**

Der DSB des Gerichtshofs informiert den EDSB darüber, dass die vorliegenden Verarbeitungen ausschließlich manuell erfolgen, dass jedoch künftig ein automatisiertes System zur Verwaltung der Akten eingeführt werden wird.

Für diesen Fall erinnert der EDSB den Gerichtshof daran, dass es notwendig ist, dass alle im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verarbeiteten Daten in Übereinstimmung mit den in Artikel 22 der Verordnung aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen korrekt verarbeitet und geschützt werden. Der EDSB empfiehlt zudem, dass der Gerichtshof eine Risikoabschätzung im Hinblick auf seine bestehende, innerhalb der Einrichtung angewandte allgemeine Sicherheitspolitik durchführt und gegebenenfalls Sicherheitsmaßnahmen annimmt, die sich insbesondere auf die Politik der im Rahmen der vorliegenden Verarbeitungen anzuwendenden Zugriffskontrolle bezieht. Der EDSB ist über diese Maßnahmen zu informieren.

## **10. Verkehrsdaten und Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs**

### Verkehrsdaten

Falls es der Gerichtshof in Zukunft wirklich für notwendig halten sollte, im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren Daten im Zusammenhang mit Internetverbindungen und der Verwendung von elektronischer Post oder Telefonverbindungen zu verarbeiten, muss dies unter Berücksichtigung von Artikel 20 und 37 der Verordnung erfolgen. Der Gerichtshof sollte ebenfalls das folgende Verfahren annehmen und dieses in seine allgemeinen Bestimmungen aufnehmen: der DSB sollte vor sämtlichen Datenerhebungen im Zusammenhang mit Verkehrsdaten konsultiert und die in den Leitlinien des EDSB ausgeführten Empfehlungen sollten sorgfältig befolgt werden.

### Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs

Die Problematik im Hinblick auf die Vertraulichkeit des elektronischen Kommunikationsverkehrs wird vom Gerichtshof nicht angesprochen. Falls der Zugriff auf elektronischen Kommunikationsverkehr sich im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren als notwendig erweisen sollte, sind die in den Leitlinien erwähnten Grundsätze streng einzuhalten. Der EDSB empfiehlt, dass alle an Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren beteiligten Akteure von diesen Grundsätzen Kenntnis haben sollten und empfiehlt dem Gerichtshof, diese in seine allgemeinen Bestimmungen aufzunehmen.

Wie in den Leitlinien dargelegt wird der EDSB in Kürze vertiefte Überlegungen über die auf die Überwachung des elektronischen Kommunikationsverkehrs anwendbare Rechtsgrundlage anstellen. Nichtsdestotrotz sollte der Gerichtshof vor der Einleitung von Initiativen dem EDSB mitteilen, ob die Einrichtung im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren zur Überwachung von Telefonverbindungen oder elektronischer Post befugt ist, die für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu erhalten. Sollte dies der Fall sein, empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof – neben einer Vorabinformation – diese Möglichkeit in seinen allgemeinen Bestimmungen erwähnt und ein Verfahren einführt, in dem der Schwerpunkt auf die anwendbare Rechtsgrundlage für die Aufzeichnung von Sprachkommunikation oder elektronischer Post sowie auf die Möglichkeit gelegt wird, diesen Vorgang ohne eine gerichtliche Entscheidung oder Genehmigung durchzuführen.

## Schlussfolgerungen

Die vorgeschlagene Verarbeitung scheint keine Verletzungen von Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu beinhalten, soweit die weiter oben ausgeführten Anmerkungen beachtet werden. Dies bedeutet insbesondere, dass der Gerichtshof:

- einen Vorentwurf der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Disziplinarverfahren annimmt und dem EDSB eine Kopie hiervon übermittelt;
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen darüber informiert, dass die Verarbeitung sensibler Daten ausschließlich in den in Artikel 10 Absatz 2, 4 und 5 der Verordnung aufgeführten Ausnahmefällen zulässig ist;
- zu den allgemeinen Bestimmungen hinzufügt, dass die Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren anzuwenden sind;
- in den allgemeinen Bestimmungen zu Disziplinarverfahren erwähnt, dass die betroffene Person über das Recht verfügt, eine Kopie des Untersuchungsberichts sowie auf ihren Antrag eine Kopie aller Unterlagen zu erhalten, die im direkten Zusammenhang mit den vorgebrachten Behauptungen stehen, vorbehaltlich des Schutzes der rechtmäßigen Interessen Dritter;
- einen Aufbewahrungszeitraum für den Fall festgelegt, dass eine Untersuchung ohne ein Disziplinarverfahren abgeschlossen wird;
- die betroffenen Personen in der Mitteilung eindeutig über ihr Recht, eine Disziplinentatsache aus ihrer Personalakte zu entfernen, informiert und die Modalitäten zur Ausübung dieses Rechts erläutert. Zudem ersucht der EDSB den Gerichtshof, eine Frist für einen Verweisungsbeschluss nach Anwendung von Artikel 27 des Anhangs IX des Beamtenstatuts anzunehmen, sobald ein automatisiertes System zur Verwaltung der Personalakten eingeführt wird;
- alle internen Empfänger ausdrücklich an ihre Verpflichtung erinnert, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden, als für die sie übermittelt wurden;
- für den Fall einer externen Übermittlung spezifische Anweisungen annimmt und ein gerechtfertigtes und unter der Berücksichtigung des Kriteriums der Notwendigkeit gemäß Artikel 8 der Verordnung dokumentiertes Verfahren einführt;
- in den allgemeinen Bestimmungen sowie in der Mitteilung erläutert, dass das Recht auf Auskunft über die Disziplinarakte und die Personalakte eingeschränkt werden kann, wenn eine Auferlegung von Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung gerechtfertigt ist;
- in den allgemeinen Bestimmungen und der Mitteilung die anderen indirekt beteiligten Personen erwähnt, wie beispielsweise die Hinweisgeber, Informanten und Zeugen, und dass alle Einschränkungen des Rechts auf Auskunft der betroffenen Personen angesichts der Notwendigkeit einer solchen Einschränkung streng anzuwenden und gegen das Recht auf Verteidigung abzuwägen sind.

- in einer Mitteilung mehrere Maßnahmen zur Gewährleistung des Rechts auf Berichtigung im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren aufführt;
- in der Mitteilung die in Punkt 8 der vorliegenden Stellungnahme ausgeführten Grundsätze hinzufügt;
- gemäß Artikel 22 der Verordnung Sicherheitsmaßnahmen annimmt und den EDSB hierüber informiert;
- gegebenenfalls präzise Vorschriften gemäß den Erläuterungen in der vorliegenden Stellungnahme annimmt und den EDSB hierüber informiert, falls sich im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren ein Zugriff auf den elektronischen Kommunikationsverkehr als notwendig erweisen sollte.

Brüssel, den 12. September 2011

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter